

Rahmenbedingungen der Taschengeldbörse

Personenkreis

Die Taschengeldbörse richtet sich an Jugendliche **zwischen 14 und 20** Jahren.

Jobanbieter sind Privatpersonen (Senioren und Hilfebedürftige), die **einfache, ungefährliche und unregelmäßige Arbeiten** zu verrichten haben.

Die Arbeitszeit soll **täglich 2 Stunden** und monatlich 10 Stunden **nicht überschreiten**.

Jugendliche als auch Jobanbieter / Senioren sind **verpflichtet**, sich bei der Taschengeldbörse Neuburg **anzumelden** und sich **registrieren** zu lassen.

Vergütung

Das **empfohlene** Taschengeld beträgt **mindestens 10,- Euro** pro Stunde. Ein anderer Satz kann individuell zwischen Jobanbieter und Jugendlichem vereinbart werden.

Anmeldung

Sowohl **Jugendliche** als auch **Jobanbieter** müssen sich bei der Taschengeldbörse (Koordinationsstelle) **anmelden und registrieren** lassen. Bei Minderjährigen ist bei der Anmeldung die **schriftliche Zustimmung der Eltern** erforderlich.

Die Mitarbeiter der Taschengeldbörse lernen die Beteiligten (Jobanbieter und Jobber) im Rahmen der Anmeldung in einem **persönlichen Gespräch** kennen. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Zulassung von der Koordinationsstelle verweigert werden. Es wird empfohlen, dass bei Minderjährigen der **Erstkontakt** gemeinsam **mit einem Elternteil** wahrgenommen wird.

Die Daten der Beteiligten an der Taschengeldbörse werden **nicht an Dritte** weitergegeben. Es erfolgt eine Weitergabe der Adressen nur zwischen Jobanbieter und Jugendlichem. Bei der Anmeldung werden die Teilnehmer über die Datenschutzbestimmungen informiert.

Rechtliche Voraussetzungen

Die **Taschengeldbörse** dient lediglich als **Koordinationsstelle**. Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen Jobanbieter und Jobber.

Die Taschengeldbörse kann weder garantieren, dass es für angebotene Jobs Abnehmer gibt, noch dass jedem Jugendlichen ein Job vermittelt werden kann. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Anbieter und Jobber eingehalten werden oder dass Jobs zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Anbieter und Jugendlichem zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich **unterstützend** arbeiten.

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

Jugendarbeitsschutzgesetz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen handeln, welche gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden (vgl. §1 (2) JArbSchG).

Sozialversicherungspflicht

Gelegentlich ausgeübte Taschengeldjobs begründen kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Die Tätigkeit ist somit **sozialversicherungsfrei**.

Bei der Ausübung regelmäßiger Tätigkeiten oder einer Tätigkeit, die über einen bestimmten Zeitraum ausgeübt wird, kann ein anmeldepflichtiges Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Taschengeldbörse ist lediglich Vermittler. Ob aus der zunächst einmaligen Hilfestellung des Jugendlichen ein anmeldepflichtiges Beschäftigungsverhältnis entsteht, liegt daher in der Verantwortung des Jobanbieters. In diesem Fall muss er sich bei der Minijob-Zentrale informieren und ggf. den Jugendlichen bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See anmelden. **Infos hierzu unter der Tel. Nr. 01801 / 200 504 oder im Internet unter www.minijob-zentrale.de**

Die Jugendlichen müssen **krankenversichert** sein (z. B. im Rahmen der Familienversicherung der Eltern).

Je nach Höhe des Verdienstes – insbesondere wenn weitere Einkünfte (z. B. Ferienjob) vorhanden sind – kann der **Anspruch auf Familien-Krankenversicherung** verloren gehen. Dies sollte der Jugendliche bei seiner Krankenkasse vorab klären.

Einkommensteuer und Umsatzsteuer

Die Einkünfte sind für die Jobber (Jugendlichen) nicht steuerpflichtig, solange ihre Gesamteinkünften unter dem aktuellen Grundfreibetrag 12.348,- € (ab 1.1.2026 - vgl. § 32 EStG) liegen.

Da sie unter die Kleinunternehmerregelung fallen, sind die Jugendlichen von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie insgesamt nicht mehr als 25.000 Euro jährlich umsetzen (vgl. § 19 UStG).

Nähere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt.

Bezug von Sozialleistungen

Jobber, die Sozialleistungen (Bürgergeld, BAföG, Wohngeld, etc.) beziehen, müssen unter Umständen das erzielte Einkommen beim zuständigen Träger angeben. Bitte setzen Sie sich ggf. mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Es wird dem Jugendlichen empfohlen eine **private Haftpflicht- und Unfallversicherung** abzuschließen.

Verursachen die Jugendlichen im Rahmen der Taschengeldbörse einen Schaden, wird dieser i.d.R. über die vorhandene private Haftpflichtversicherung der Eltern abgegolten. Grundsätzlich besteht über den Jobanbieter kein Versicherungsschutz, er kann aber für den Jobber eine Versicherung abschließen.

Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht!

Sicherheit

Sollte es bei Ausübung der Tätigkeit zu kriminellen Handlungen, wie z.B. Diebstahl kommen, muss sich der Betroffene selbst an die zuständige Stelle, z.B. Polizei wenden.

Die Taschengeldbörse ist lediglich Vermittlungsstelle und **übernimmt keine Haftung!**

Kontakt

Bürgerhaus Ostend

Kilian Wagner

Berliner Straße 164

86633 Neuburg an der Donau

Tel.: 08431 55-9806

Mobil: 0151 72927025 (auch WhatsApp)

E-Mail: ki.wagner@neuburg-donau.de